

zugeteilt werden, die als ihr Anteil für die Mitgliedschaft in der Produktionsgenossenschaft verrechnet werden.

(4) Produktionsgenossenschaften und volkseigene Güter, die derartige Betriebe und Flächen übernehmen, üben die Nutzungsrechte im Rahmen ihrer Pläne aus. Die Finanzierung erfolgt bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über Kredite der Deutschen Bauern-Bank und bei den Betrieben, die in volkseigene Bewirtschaftung übergehen, nach den Plänen der volkseigenen Wirtschaft. Die in volkseigene Bewirtschaftung übernommenen Betriebe werden aus dem Staatshaushalt nach einem vereinfachten Finanzplan finanziert.

(5) Die nach dieser Verordnung in staatliche Verwaltung übernommenen Betriebe und Flächen stehen unter dem Schutz der für die Sicherung des Volkseigentums erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Der Rat des Kreises entscheidet über den Einsatz und die Verwendung der auf diesen Betrieben vorhandenen Maschinen und Geräte.

§ 8

(1) Den Eigentümern und bisherigen Bewirtschaftern der nach dieser Verordnung in die staatliche Verwaltung überführten Betriebe oder Flächen ist eine Weiterbeschäftigung auf diesen oder anderen derartigen Wirtschaften oder Flächen nicht gestattet.

(2) Personen, bei denen Alter oder Arbeitsunfähigkeit die Ursache der schlechten Bewirtschaftung waren, werden nach einem zwischen ihnen und dem Rat des Kreises zu schließenden Verträge für die Nutzung ihres Eigentums durch den Staat entschädigt.

§ 9

Den von der Durchführung dieser Verordnung betroffenen Personen steht das Recht der Beschwerde bei dem Rat des Bezirkes zu, der darüber endgültig entscheidet.

§ 10

Die von § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) erfaßten Betriebe fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 11

Die Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75), die Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) werden aufgehoben.

§ 12

Für werktätige Bauern, die nach der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen und Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 einen fünfjährigen Vertrag über die Bewirtschaftung solcher Flächen abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung für die Dauer des Vertrages weiter.

§ 13

Mit der Durchführung dieser Verordnung und den weiterhin notwendigen Maßnahmen wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

.....

*

Nachdem vom Juni 1952 bis zum Juni 1953 insgesamt etwa 90 100 Bauern, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche von über 1 250 000 ha besaßen, freiwillig ihre Höfe verlassen hatten oder vertrieben worden waren, drohte ein Zusammenbruch der Lebensmittelversorgung; denn auch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften waren nicht in der Lage, die freigewordenen Flächen zu bewirtschaften. Deshalb entschloß sich die sowjetzonale Verwaltung bei Verkündung des neuen Kurses die beiden genannten Verordnungen am 11. Juni 1953 aufzuheben, um den Bauern die Rückgabe ihres Eigentums zu ermöglichen.

Viele Bauern faßten wieder Mut und blieben unter schwierigsten wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen auf ihren Betrieben. Ein großer Teil der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften löste sich auf, die weiterbestehenden verkleinerten sich vielfach. Diese Entwicklung sollte jedoch nicht lange dauern. Bereits am 6. Dezember 1953 erklärte der stellvertretende Ministerpräsident und erste Sekretär der SED, Walter Ulbricht, auf einer Tagung in Ostberlin vor den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, daß deren Aufbau unbedingt notwendig sei, um die Ernährungslage zu verbessern. In Geheimanweisungen des ZK der SED wurde ein genauer Plan zur weiteren Kollektivierung der Landwirtschaft aufgestellt. Danach sollen bis Ende des Jahres 1955 zusätzlich 120 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe überführt werden. Von den 402 000 ha, die zur Zeit staatlich bewirtschaftet werden, sollen bis Ende 1955 100 000 ha den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übergeben werden, und bis zum gleichen Zeitpunkt sollen ihnen weitere 100 000 ha, die sich heute noch in Privatbesitz befinden, übertragen werden. Bis zum Ende des zweiten Fünfjahrplanes, also bis zum 31. 12. 1960, sollen 80 Prozent der Bodenfläche von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bearbeitet werden.

So ist es erklärlich, daß in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auch nach Verkündung des neuen Kurses nicht nur bestehen blieb, sondern sogar noch erheblich erweitert wurde. Dies zeigen vor allem die Bestimmungen über die Pflichtablieferungen, die hinsichtlich des unterschiedlichen Ablieferungssolls auch nach dem 11. Juni 1953 nicht verändert wurden.

DOKUMENT 259

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953, vom 22. Januar 1953 (GBl. 1953, S. 175—183)

.....

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1953 hat für die staatliche Erfassung und den freien Aufkauf wichtige Aufgaben festgelegt. Das Gesetz vom 17. Dezember 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBl. S. 1319) bestimmt, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht durch die Bauern eine wichtige Aufgabe im Interesse des Staates ist. Deshalb wird folgendes verordnet:

Abschnitt I.

§ 1 Ablieferungspflicht.

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Pflichtablieferung und den Aufkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1953.

(2) Ablieferungspflichtig sind alle Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, wie volkseigene Güter und Betriebe, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, sonstige Personenvereinigungen sowie alle Einzelpersonen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen